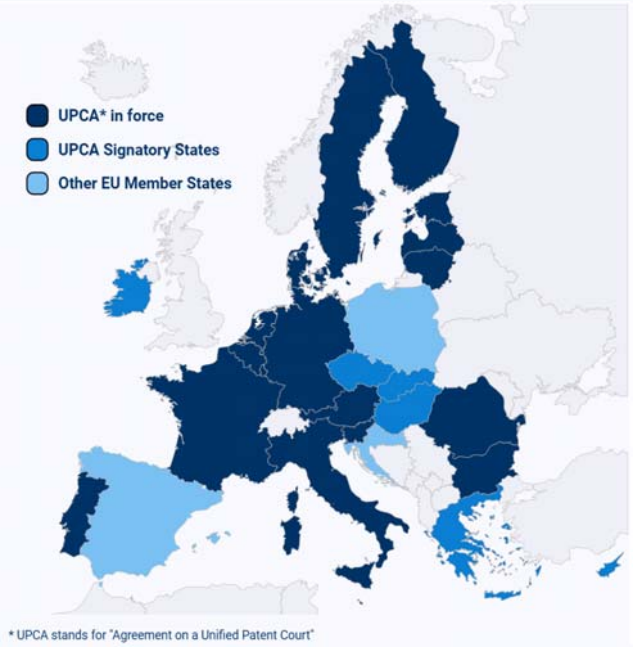
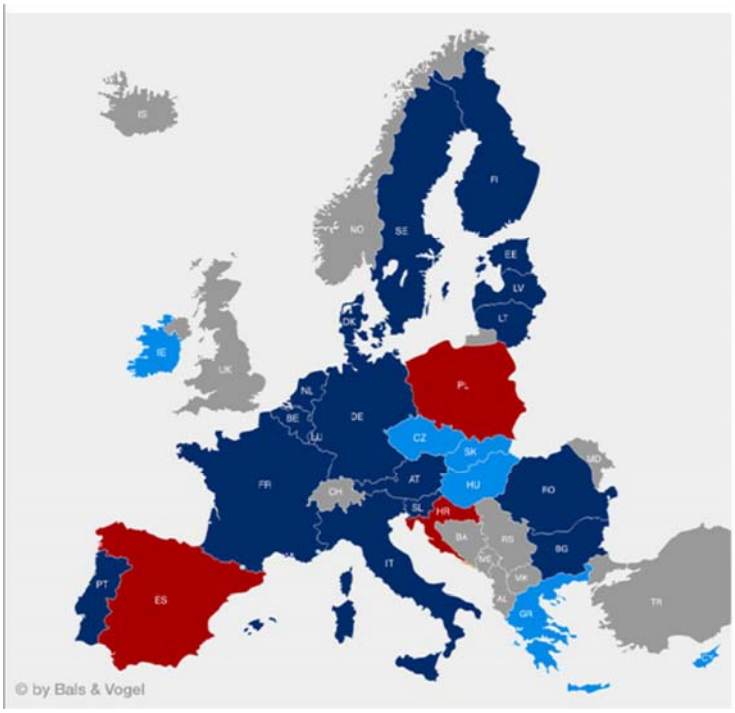
Long-Arm Jurisdiction vor dem UPC

Thomas Adocker
Legally Qualified Judge
Unified Patent Court
Zentralkammer, Sektion München

Europa und das UPC-System





18 EU member states with ratification UPCA

Austria	Finland	Lithuania	Romania
Belgium	France	Luxembourg	Slovenia
Bulgaria	Germany	Malta	Sweden
Denmark	Italy	Netherlands	
Estonia	Latvia	Portugal	

6 EU member states not completed UPCA ratification

Cyprus	Greece	Ireland
Czech R.	Hungary	Slovakia

EU member not participating UP/UPC

Spain	Poland	Croatia

Non-EU EPC member States not participating UP/UPC

United Kingdom	Albania	Macedonia	San Marino
Iceland	Turkey	Monaco	Serbia
Switzerland	Liechtenstein	Norway	

Historische Entwicklung

- Situation vor 2024: EuGH GAT/LUK
- Gamechanger: EuGH BSH vs Electrolux
- UPC-Entscheidungen unter Anwendung von BSH vs Electrolux

Brüssel Ia-VO

Art. 4: Abstellung auf Wohnsitz

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung **sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats** haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit **vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.**

Brüssel Ia-VO

Art. 7: Gerichtsstand des Handlungs-/Erfolgsorts

(2) wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, **vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht**;

Brüssel Ia-VO

Art. 8: Mehrparteiengerichtsstand

(1) wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, **vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat**, sofern zwischen den Klagen eine so **enge Beziehung** gegeben ist, dass eine **gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten** erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten;

Brüssel Ia-VO

Art. 24: ausschließlicher Gerichtsstand des Registerstands

Z. 4: ausschließlich zuständig für Verfahren, welche die **Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten**, Marken, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben, **unabhängig davon, ob die Frage im Wege der Klage oder der Einrede aufgeworfen wird**, (sind) die **Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden** ist oder aufgrund eines Unionsrechtsakts oder eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenommen gilt.

Brüssel Ia-VO

Art. 71a gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten

(2) a) Einheitliches Patentgericht (UPC)

Brüssel Ia-VO

Art. 71b Zuständigkeit eines "gemeinsamen Gerichts"

2. In Fällen, in denen der **Beklagte seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat** hat **und** diese Verordnung die ihn betreffende **gerichtliche Zuständigkeit nicht anderweitig begründet**, **findet Kapitel II [Zuständigkeit**], soweit einschlägig, **ungeachtet des Wohnsitzes des Beklagten Anwendung**.
Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können bei einem gemeinsamen Gericht **auch dann** beantragt werden, **wenn für die Entscheidung in der Hauptsache die Gerichte eines Drittstaats zuständig** sind.
3. Ist ein gemeinsames Gericht hinsichtlich eines Beklagten nach Nummer 2 in einem Rechtsstreit über eine Verletzung eines Europäischen Patents, die zu einem Schaden innerhalb der Union geführt hat, zuständig, kann dieses Gericht seine **Zuständigkeit auch hinsichtlich eines aufgrund einer solchen Verletzung außerhalb der Union entstandenen Schadens** ausüben.
Diese Zuständigkeit kann nur begründet werden, wenn **dem Beklagten gehörendes Vermögen in einem Mitgliedstaat belegen** ist, der Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist und der Rechtsstreit einen **hinreichenden Bezug zu einem solchen Mitgliedstaat** aufweist.

Ausgangslage vor BSH vs Electrolux

Maßgebliche Entscheidung: EuGH GAT/LUK Rs. C-4/03, Urteil vom 13.07.2006

Sachverhalt:

- Die Parteien waren Wettbewerber im Bereich der Kraftfahrzeugtechnik.
- Beide Unternehmen hatten ihren Sitz in Deutschland.
- **LuK** behauptete, dass ein von **GAT** angebotenes Produkt zwei ihr zustehende **französische Patente** verletze.
- Daraufhin erhob **GAT** vor den **deutschen Gerichten** eine **negative Feststellungsklage** mit dem Ziel festzustellen, dass keine Patentverletzung vorliege.
- Im Rahmen dieser Klage machte **GAT** außerdem geltend, die französischen Patente seien **nichtig bzw. ungültig**.
- Das deutsche Gericht stand damit vor der Frage, ob es die Gültigkeit der französischen Patente selbst prüfen dürfe oder ob hierfür ausschließlich die Gerichte des Staates zuständig seien, in dem die Patente registriert wurden, also Frankreich

Ausgangslage vor BSH vs Electrolux

Maßgebliche Entscheidung: EuGH GAT/LUK Rs. C-4/03, Urteil vom 13.07.2006

- **Ausschließliche Zuständigkeit für Patentgültigkeit:** Über die **Gültigkeit eines Patents** dürfen ausschließlich die Gerichte des Staates entscheiden, in dem das Patent erteilt bzw. registriert wurde.
- **Gilt unabhängig von der Verfahrensart:** Diese ausschließliche Zuständigkeit greift nicht nur bei einer Nichtigkeitsklage, sondern auch dann, wenn die Patentgültigkeit **nur als Einwand** in einem anderen Verfahren (z. B. Patentverletzungsprozess oder Nichtverletzungsfeststellungsklage) geltend gemacht wird.
- **Keine inzidente Prüfung durch andere Gerichte:** Ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats darf nicht „nebenbei“ über die Gültigkeit eines ausländischen Patents entscheiden.

Gründe: Verhinderung von Umgehungen, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit

Der Gamechanger – EuGH BSH vs. Electrolux (Rs. C-339/22, Urteil vom 25.02.2025)

Sachverhalt:

- Die Klägerin **BSH Hausgeräte GmbH** war Inhaberin eines europäischen Patents, das in mehreren EU-Mitgliedstaaten sowie in der Türkei validiert worden war.
- Die Beklagte **Electrolux AB** hatte ihren Sitz in Schweden.
- **BSH** erhob vor einem **schwedischen Gericht** Klage gegen **Electrolux** wegen Verletzung der verschiedenen nationalen Teile dieses europäischen Patents. Die Klage umfasste nicht nur den schwedischen Patentteil, sondern auch die in anderen Staaten validierten Patentteile.
- **Electrolux** verteidigte sich unter anderem mit dem Einwand, die betreffenden nationalen Patentteile seien ungültig.
- Zudem machte **Electrolux** geltend, dass die schwedischen Gerichte für Patentverletzungen betreffend ausländische Patentteile nicht zuständig seien, weil Fragen der Patentgültigkeit nach Art. 24 Nr. 4 Brüssel-Ia-VO den Gerichten des jeweiligen Schutzstaates vorbehalten seien.
- Das **schwedische Berufungsgericht** legte dem **EuGH** daraufhin zur **Vorabentscheidung** mehrere Fragen zur Auslegung der Brüssel-Ia-Verordnung vor.

Der Gamechanger – EuGH BSH vs. Electrolux (Rs. C-339/22, Urteil vom 25.02.2025)

Vorlagefragen:

Vorlagefrage 1

- Ist Art. 24 Nr. 4 Brüssel-Ia-VO dahin auszulegen, dass ein Gericht, das nach Art. 4 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO für eine Patentverletzungsklage zuständig ist, **seine Zuständigkeit insgesamt verliert**, sobald der Beklagte die **Ungültigkeit des Patents als Einrede** geltend macht?
- Oder verliert dieses Gericht **nur die Zuständigkeit für die Gültigkeitsfrage**, während es über die Patentverletzung weiterhin entscheiden darf?

Vorlagefrage 2

- Ist die Antwort auf die erste Frage davon abhängig, dass das nationale Recht eine Regelung enthält, nach der die Gültigkeit eines Patents nur im Rahmen einer **gesonderten Nichtigkeitsklage** geprüft werden kann?
- Konkret fragte das schwedische Gericht, ob die schwedische Regelung, die eine separate Nichtigkeitsklage verlangt, die Auslegung von Art. 24 Nr. 4 beeinflusst.

Vorlagefrage 3

- Gilt Art. 24 Nr. 4 Brüssel-Ia-VO auch zugunsten von Gerichten eines **Drittstaats**?
- Konkret: Begründet die Vorschrift eine ausschließliche Zuständigkeit der türkischen Gerichte hinsichtlich des in der Türkei validierten Teils des europäischen Patents?

Der Gamechanger – EuGH BSH vs. Electrolux (Rs. C-339/22, Urteil vom 25.02.2025)

- **Patentverletzungsklagen bleiben grundsätzlich am Sitz des Beklagten möglich.** Nach Art. 4 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO kann ein Patentinhaber den Beklagten vor den Gerichten seines Wohnsitz- bzw. Sitzstaates verklagen, auch wenn es um Patente anderer Staaten geht.

- **Die bloße Erhebung eines Nichtigkeitseinwands entzieht dem Verletzungsgericht nicht automatisch die Zuständigkeit.** Der Beklagte kann die internationale Zuständigkeit nicht allein dadurch „aushebeln“, dass er die Gültigkeit des Patents bestreitet.

- **Die ausschließliche Zuständigkeit des Patentstaates bleibt für Gültigkeitsentscheidungen bestehen.** Nur die Gerichte des Staates, für den das Patent erteilt oder validiert wurde, dürfen über dessen Bestand mit Wirkung gegenüber jedermann (erga omnes) entscheiden. Mit **Wirkung inter partes** kann jedoch auch das Gericht eines anderen Staates über die Gültigkeit eines Patents befinden.

Der Gamechanger – EuGH BSH vs. Electrolux (Rs. C-339/22, Urteil vom 25.02.2025)

- **Das Verletzungsgericht darf die Patentgültigkeit inzident prüfen.** Es kann den Nichtigkeitseinwand im Rahmen des Verletzungsprozesses berücksichtigen, soweit dies für die Entscheidung zwischen den Parteien erforderlich ist.

- **Die Wirkung dieser Prüfung ist auf die Parteien beschränkt.** Das Verletzungsgericht darf das Patent nicht allgemein für nichtig erklären; eine solche Entscheidung bleibt den Gerichten des Schutzstaates vorbehalten.

- **Grenzüberschreitende Patentdurchsetzung wird erleichtert.** Ein Gericht am Sitz des Beklagten kann über Verletzungen von in mehreren Staaten validierten Teilen eines europäischen Patents entscheiden, ohne dass für jeden Staat zwingend ein separates Verletzungsverfahren erforderlich ist.

- **Art. 24 Nr. 4 Brüssel-Ia-VO ist eng auszulegen.** Die Vorschrift über die ausschließliche Zuständigkeit für Patentgültigkeit darf nicht weiter ausgedehnt werden als erforderlich.

-> Schleusentore für long-arm jurisdiction geöffnet!

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

Fujifilm vs Kodak, UPC_CoA_312/2025, UPC_CoA_333/2025, UPC_CoA_880/2025, UPC_CoA_882/2025(Court of Appeal, Entscheidung vom 2. Juni 2026) sowie UPC_CoA_473/2025, UPC_CoA_474/2025, UPC_CoA_873/2025, UPC_CoA_881/2026 (Court of Appeal, Entscheidung vom 13. Juli 2026)

Sachverhalt:

- Das Patent der Klägerin **Fujifilm** war ua für **Deutschland (DE)** und das **Vereinigte Königreich (UK)** validiert.
- **Fujifilm** erhob vor der **Local Division Mannheim** des UPC Klage gegen mehrere deutsche Kodak-Gesellschaften wegen Verletzung des Patents.
- Die Klage betraf nicht nur den deutschen Teil des EP, sondern auch den **UK-Teil**.
- Die Kodak-Unternehmen bestritten die Verletzung und erhoben zugleich eine **Widerklage auf Nichtigerklärung** des Patents.
- Die Local Division Mannheim gelangte zunächst zu dem Ergebnis, dass das Patent in geänderter Fassung gültig und verletzt sei.
- Gegen diese Entscheidung legte Kodak Berufung beim **Court of Appeal in Luxemburg** ein.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

Fujifilm vs Kodak, UPC_CoA_312/2025, UPC_CoA_333/2025, UPC_CoA_880/2025, UPC_CoA_882/2025(Court of Appeal, Entscheidung vom 2. Juni 2026) sowie UPC_CoA_473/2025, UPC_CoA_474/2025, UPC_CoA_873/2025, UPC_CoA_881/2026 (Court of Appeal, Entscheidung vom 13. Juli 2026)

1. Art. 34 UPCA begrenzt die internationale Zuständigkeit des UPC nicht

- Art. 34 UPCA regelt nach Auffassung des Court of Appeal die territoriale Wirkung von UPC-Entscheidungen (für jene UPC-Staaten, in denen das EP Wirkung hat), nicht aber die internationale Zuständigkeit des Gerichts.
- Aus Art. 34 lässt sich daher keine Beschränkung auf Streitigkeiten innerhalb des UPC-Gebiets ableiten.

2. Der UPC kann grundsätzlich über Nicht-UPC-Validierungen entscheiden

- Der Court of Appeal bestätigt, dass der UPC unter bestimmten Voraussetzungen auch Ansprüche betreffend nationale Teile europäischer Patente außerhalb des UPC-Gebiets verhandeln kann. Dies betrifft insbesondere den britischen Teil eines europäischen Patents.

3. Der Beklagtensitz bleibt der zentrale Zuständigkeitsanker

- Die Zuständigkeit wurde auf Art. 4 Brüssel-Ia-Verordnung gestützt.
- Sind die Beklagten in einem UPC-Vertragsstaat ansässig, kann dies eine ausreichende Grundlage für grenzüberschreitende Patentstreitigkeiten bilden.
- Das Domicile-Prinzip wird zum zentralen „jurisdictional anchor“ der Long-Arm-Jurisdiction. Verweigerung der Zuständigkeit mit „forum non conveniens“ Begründung nicht mehr zulässig.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

Fujifilm vs Kodak, UPC_CoA_312/2025, UPC_CoA_333/2025, UPC_CoA_880/2025, UPC_CoA_882/2025(Court of Appeal, Entscheidung vom 2. Juni 2026) sowie UPC_CoA_473/2025, UPC_CoA_474/2025, UPC_CoA_873/2025, UPC_CoA_881/2026 (Court of Appeal, Entscheidung vom 13. Juli 2026)

4. Der UPC ist als „common court“ zu behandeln

- Der Court of Appeal betont die Bedeutung von Art. 71a und 71b Brüssel-Ia.
- Als gemeinsames Gericht der Vertragsstaaten soll der UPC grundsätzlich keine geringere internationale Zuständigkeit haben als die nationalen Gerichte seiner Mitgliedstaaten.

5. Trennung zwischen „Accepting Jurisdiction“ und „Exercising Jurisdiction“

- Die zentrale dogmatische Innovation der Entscheidung ist die Unterscheidung zwischen:
 - **Accepting Jurisdiction** (Bestehen der internationalen Zuständigkeit)
 - **Exercising Jurisdiction** (tatsächliche Ausübung dieser Zuständigkeit).
- Die bloße Zuständigkeit verpflichtet den UPC nicht dazu, jede Frage betreffend Nicht-UPC-Patente selbst zu entscheiden.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

Fujifilm vs Kodak, UPC_CoA_312/2025, UPC_CoA_333/2025, UPC_CoA_880/2025, UPC_CoA_882/2025(Court of Appeal, Entscheidung vom 2. Juni 2026) sowie UPC_CoA_473/2025, UPC_CoA_474/2025, UPC_CoA_873/2025, UPC_CoA_881/2026 (Court of Appeal, Entscheidung vom 13. Juli 2026)

6. International Comity wirkt als Korrektiv

- Bei der Ausübung seiner Zuständigkeit muss der UPC internationale Rücksichtnahme ("comity") berücksichtigen.
- Der Court of Appeal sieht hierin einen Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger extraterritorialer Eingriffe.

7. Entwicklung eines strukturierten Long-Arm-Frameworks

- Der Court of Appeal entwickelt erstmals ein systematisches Prüfungsmodell für Long-Arm-Fälle.
- Zu prüfen sind insbesondere:
 - Zuständigkeit,
 - Gültigkeitsfragen,
 - Zurechnung der Handlungen,
 - Verletzung nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

Fujifilm vs Kodak, UPC_CoA_312/2025, UPC_CoA_333/2025, UPC_CoA_880/2025, UPC_CoA_882/2025(Court of Appeal, Entscheidung vom 2. Juni 2026) sowie UPC_CoA_473/2025, UPC_CoA_474/2025, UPC_CoA_873/2025, UPC_CoA_881/2026 (Court of Appeal, Entscheidung vom 13. Juli 2026)

8. Reine Nichtigkeitsklagen gegen Nicht-UPC-Validierungen bleiben problematisch

- Der Court of Appeal zieht deutliche Grenzen bei der Behandlung ausländischer Patentgültigkeit.
- Stand-alone-Revocation-Actions gegen Nicht-UPC-Validierungen sollen grundsätzlich nicht durch den UPC entschieden werden.

9. Ausländisches Patentrecht bleibt anwendbar

- Wenn der UPC über Nicht-UPC-Patentteile entscheidet, muss er das jeweils einschlägige nationale Patentrecht des betroffenen Staates anwenden.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

Vorlage durch UPC CoA an den EuGH: Dyson vs Dreame, UPC_CoA_789, 813/2025 (Court of Appeal, Entscheidung vom 6. März 2026)

Sachverhalt:

- Dyson Technology Limited machte eine Verletzung ihres Patents **EP 3 119 235**, eines **EP mit einheitlicher Wirkung**, das ein handgehaltenes Gerät zur Haarbehandlung betrifft, geltend, sowie eines korrespondierenden **spanischen nationalen Patents**.
- Die beklagten Unternehmen gehörten zur **Dreame-Gruppe**, die Konsumgüter und insbesondere Haarpflege- bzw. Haarstylinggeräte entwickelt und vertreibt. [upc.law], [upc.law]
- Dreame vertrieb verschiedene Multifunktions-Haartrockner und Haarstylinggeräte, die von Dyson als patentverletzend angesehen wurden.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

Vorlage durch UPC CoA an den EuGH: Dyson vs Dreame, UPC_CoA_789, 813/2025 (Court of Appeal, Entscheidung vom 6. März 2026)

Sachverhalt:

- Die **Beklagte Dreame International** ist eine Gesellschaft mit **Sitz in Hongkong**
- Dreame International betrieb mehrere **länderspezifische Websites und Onlineshops, unter anderem für Deutschland und Spanien**. Über diese Websites wurden die angegriffenen Haarpflegeprodukte angeboten.
- Dieselben bzw. weitgehend identische Produkte wurden in mehreren europäischen Staaten vertrieben, darunter sowohl in UPC-Mitgliedstaaten als auch in Spanien.
- Neben der Hongkonger Gesellschaft wurde **auch die deutsche Gesellschaft Eurep GmbH in Anspruch genommen.**
- Eurep GmbH fungierte als europäische Vertreterin der Produkte und wurde auf den Produktverpackungen genannt.
- Erstinstanzlich einstweilige Maßnahmen bei der Hamburger Lokalkammer beantragt.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

Vorlage durch UPC CoA an den EuGH: Dyson vs Dreame, UPC_CoA_789, 813/2025 (Court of Appeal, Entscheidung vom 6. März 2026)

Warum diese Fakten für die Long-Arm Jurisdiction entscheidend waren

- Die **Hauptbeklagte** für die behaupteten Verletzungshandlungen, Dreame International, hatte ihren **Sitz in einem Drittstaat (Hongkong)**. Deshalb stand kein allgemeiner Beklagtengerichtsstand nach Art. 4 Brüssel-Ia-Verordnung zur Verfügung.
- Die angeblichen **Verletzungshandlungen erstreckten sich gleichzeitig auf UPC-Staaten und auf Spanien** als Nicht-UPC-Staat.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

Vorlage durch UPC CoA an den EuGH: Dyson vs Dreame, UPC_CoA_922-925/2025 (Court of Appeal, Entscheidung vom 6. März 2026)

Vorlagefragen:

- Frage, ob der UPC seine Zuständigkeit über **Art. 8 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO i.V.m. Art. 71b Abs. 2 Brüssel-Ia-VO** auf Beklagte außerhalb des UPC- und teilweise sogar außerhalb des EU-Gebiets erstrecken kann.
- Frage, ob zwischen einem in einem UPC-Staat ansässigen Beklagten und einem Drittstaatsbeklagten ein hinreichender Zusammenhang bestehen kann, der die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen ("irreconcilable judgments") begründet.
- Frage, ob die Einschaltung eines im UPC-Gebiet ansässigen Unternehmens als **Intermediär** ausreicht, um Zuständigkeit gegenüber dem eigentlichen außereuropäischen Verletzer zu begründen.
- Frage, ob der UPC **einstweilige Maßnahmen gegen einen Drittstaatsbeklagten** anordnen kann, wenn derselbe Vertriebsvorgang mehrere Länder über weitgehend identische Webshops betrifft.

die derzeit wichtigste ausstehende Entscheidung für die Frage, ob der UPC künftig auch gegen globale Liefer- und Vertriebsstrukturen vorgehen kann, wenn nicht alle Beteiligten in UPC-Mitgliedstaaten ansässig sind.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

KeeeX gegen Adobe / OpenAI u.a, UPC_CoA_922-925/2025 (Court of Appeal, Entscheidung vom 13. März 2026)

Sachverhalt:

- Die Klägerin KEEEX SAS erhob im Juni 2025 vor der Paris Local Division eine Patentverletzungsklage wegen des europäischen Patents EP 2 949 070, das ein Verfahren zur Verifikation der Integrität und Authentizität digitaler Datenblöcke betrifft.
- Beklagt wurden mehrere Unternehmen und Organisationen
- Ein erheblicher Teil der Beklagten hatte seinen Sitz **außerhalb der Europäischen Union**, insbesondere in den USA. Gerade dieser Umstand machte Art. 71b Abs. 3 Brüssel-Ia-VO für die Zuständigkeitsprüfung potenziell relevant.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

KeeeX gegen Adobe / OpenAI u.a, UPC_CoA_922-925/2025 (Court of Appeal, Entscheidung vom 13. März 2026)

Sachverhalt:

- Die Klage beschränkte sich nicht auf behauptete Patentverletzungen im UPC-Gebiet. KEEEX machte vielmehr geltend, dass der UPC auch für Verletzungen der entsprechenden nationalen Teile des Patents in mehreren **Nicht-UPC-Staaten** zuständig sei.
- Konkret beanspruchte die Klägerin eine Zuständigkeit des UPC auch hinsichtlich behaupteter Verletzungshandlungen in:
 - der Schweiz,
 - Spanien,
 - dem Vereinigten Königreich,
 - Irland,
 - Norwegen und
 - Polen.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

KeeeX gegen Adobe / OpenAI u.a, UPC_CoA_922-925/2025 (Court of Appeal, Entscheidung vom 13. März 2026)

Sachverhalt:

- Die Beklagten erhoben daraufhin **preliminary objections** und bestritten sowohl die interne Zuständigkeit innerhalb des UPC-Systems als auch die internationale Zuständigkeit des UPC für diese außervertraglichen Gebiete.
- Paris Local Division bejahte eine Zuständigkeit nicht nur für das UPC-Gebiet, sondern auch für die genannten Nicht-UPC-Staaten.
- Die Klägerin stützte ihre Argumentation zur internationalen Zuständigkeit unter anderem auf die Vorstellung, dass digitale Dienste und Online-Angebote der Beklagten grenzüberschreitend verfügbar seien und dadurch Verletzungshandlungen in mehreren Staaten stattfinden könnten.
- Die Klägerin versuchte, die internationale Zuständigkeit des UPC für Nicht-UPC-Staaten auf Art. 71b Abs. 3 Brüssel-Ia-VO zu stützen.
- Court of Appeal: keine ausreichende Darlegung der Tatsachen und Rechtsgründe, die eine solche extraterritoriale Zuständigkeit rechtfertigen könnten.

Rechtsprechung des UPC nach BSH vs Electrolux

KeeeX gegen Adobe / OpenAI u.a., UPC_CoA_922-925/2025 (Court of Appeal, Entscheidung vom 13. März 2026)

- Stützt sich die Zuständigkeit auf Art. 7 Nr. 2 Brüssel-Ia-Verordnung ("Ort des schädigenden Ereignisses"), ist die Zuständigkeit territorial beschränkt. Sie erfasst nur Schäden bzw. Verletzungshandlungen innerhalb des UPC-Gebiets.
- Art. 7 Nr. 2 kann daher nicht als "Sprungbrett" für eine weltweite oder außereuropäische Zuständigkeit des UPC verwendet werden.
- Das Berufungsgericht verwarf die Auffassung der Vorinstanz, wonach der UPC auch über behauptete Verletzungen in Staaten außerhalb des UPC-Gebiets (u.a. Schweiz, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Spanien, Irland und Polen) entscheiden könne.
- Art. 71b Abs. 3 Brüssel-Ia-Verordnung eröffnet zwar unter bestimmten Voraussetzungen eine erweiterte Zuständigkeit ("long-arm jurisdiction"), diese Vorschrift ist jedoch eng auszulegen.
- Voraussetzung ist unter anderem, dass Vermögenswerte des Beklagten von nicht unerheblichem Wert in einem UPC-Mitgliedstaat vorhanden sind und der Rechtsstreit eine ausreichende Verbindung zu diesem Staat aufweist.

Diskussion